EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.4.2023
C(2023) 2306 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12.4.2023

zur Änderung des Beschlusses C(2015) 6946 über die Einsetzung einer Hochrangigen Gruppe wissenschaftlicher Berater

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12.4.2023

zur Änderung des Beschlusses C(2015) 6946 über die Einsetzung einer Hochrangigen Gruppe wissenschaftlicher Berater

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[1], insbesondere Artikel 237,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013[2], insbesondere Artikel 3 und Artikel 12 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluss C(2015) 6946 der Kommission vom 16. Oktober 2015 wurde die Hochrangige Gruppe wissenschaftlicher Berater (im Folgenden „Gruppe“) eingesetzt.

(2) In Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates wird als allgemeines Ziel des Programms „Horizont Europa“ festgelegt, mit den Investitionen der Union in Forschung und Innovation in Wissenschaft, Technologien, Wirtschaft und Gesellschaft Wirkung zu entfalten und damit die wissenschaftlich-technischen Grundlagen der Union zu stärken, in den strategischen Schwerpunktbereichen der Union Ergebnisse zu erzielen, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Strategien der Union zu leisten, zur Bewältigung der globalen Herausforderungen, einschließlich der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung durch Befolgung der Grundsätze der Agenda 2030 und des Übereinkommens von Paris beizutragen, sowie den Europäischen Forschungsraum zu stärken.

(3) Zu den spezifischen Zielen von „Horizont Europa“ gehört ferner die Entwicklung, Förderung und Erhöhung wissenschaftlicher Exzellenz, die Hervorbringung von Wissen sowie die Stärkung der Wirkung von Forschung und Innovation bei der Entwicklung, Untermauerung und Umsetzung von Unionsstrategien.

(4) Um diese Ziele zu erreichen, ist es notwendig, dass bei politischen Entscheidungen wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

[1] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
[2] ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1.

(5) Die Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gruppe sollten aus den Haushaltsmitteln für Verwaltungsausgaben des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation bestritten werden.

(6) Politikgestaltung erfordert solide Daten, systematische Folgenabschätzung sowie angemessene Überwachung und Bewertung. Wissenschaftliche Erkenntnisse gehören zu den Eckpfeilern einer besseren Rechtsetzung, da sie eine genaue Beschreibung und ein exaktes Verständnis des Problems sowie der Interventionslogik und das Abschätzen der Folgen ermöglichen. Damit wissenschaftliche Erkenntnisse für die Politikgestaltung rechtzeitig zur Verfügung stehen, muss der Bedarf der Politik antizipiert werden, und die Wissenschaft muss von Anfang an in den Regulierungsprozess einbezogen werden.[3] Der mit dem Beschluss C(2015) 6946 eingerichtete Mechanismus für wissenschaftliche Beratung hilft, indem er zeitnah hochwertige, unabhängige wissenschaftliche Expertise liefert, die Qualität der EU-Rechtsvorschriften zu erhöhen und trägt damit unmittelbar zur Agenda für bessere Rechtsetzung bei.

(7) Aufbauend auf den seit 2015 gewonnenen Erfahrungen sollten die Verbesserung des Wechselverhältnisses zwischen politischer Nachfrage nach wissenschaftlicher Beratung und deren Angebot, die Stärkung der Rolle der wissenschaftlichen Beratung bei der Politikgestaltung sowie die Unabhängigkeit, wissenschaftliche Integrität und Transparenz der Beratung weiter gemäß den höchsten Standards angestrebt werden.[4]

(8) Damit die Gruppe weiterhin hochwertige, unabhängige wissenschaftliche Expertise für die Politik in einer sich rasch verändernden Welt liefern kann und um ihre Position im Ökosystem der wissenschaftlichen Politikberatung zu stärken, sollte ihre Arbeitsweise angepasst werden.

(9) Als Teil des Mechanismus für wissenschaftliche Beratung sollte die Gruppe in der Lage sein, auf Ersuchen um wissenschaftliche Beratung aus dem Kollegium zu jeder spezifischen politischen Frage zu antworten, auch zu denen, die vom Europäischen Parlament und dem Rat als besonders wichtig erachtet werden.

(10) Die Gruppe sollte bestrebt sein, mit bestehenden wissenschaftlichen Beratungsgremien innerhalb und außerhalb der Kommission so viele Synergien wie möglich zu schaffen und sie aufzuwerten.

(11) Damit die laufende Tätigkeit der Gruppe gewährleistet ist und sie stets solide aufgestellt ist, sollte sie aus sieben Mitgliedern bestehen und im Fall des Rücktritts von einem oder zwei Mitgliedern bis zu deren Ersatz weiterarbeiten können. Die Gruppe sollte mindestens fünf Mitglieder haben.

(12) Die Ernennung neuer Mitglieder sollte nach einem unabhängigen und transparenten Auswahlverfahren geschehen. Die Auswahlliste sollte als Reserveliste geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten für den Ersatz von Mitgliedern dienen.

(13) Um die Kontinuität sicherzustellen und Erfahrung aufzubauen, sollte die Gruppe eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Dauer bis zu deren bzw. dessen Amtszeit ernennen können. Überdies sollte die Kommission ihr Mandat für eine zweite Amtszeit auf insgesamt bis zu sieben Jahre verlängern können. Damit der

---

[3] Mitteilung der Kommission COM(2021) 219 final vom 29. April 2021 „Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften“, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0219&from=DA

[4] Ebd., S. 6 f.

Schwellenwert für vergütete Sachverständige gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 eingehalten wird, sollte die Zahl der Arbeitstage für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende höchstens 60 pro Jahr betragen.

(14) Unter Berücksichtigung der nach der COVID-19-Pandemie eingeführten neuen Arbeitsregelungen in der Kommission und entsprechend deren Politik der Ökologisierung[5] sollte die zuständige Kommissionsabteilung die Möglichkeit haben, Sitzungen in Präsenz und/oder online zu veranstalten.

(15) Personenbezogene Daten sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] verarbeitet werden.

(16) Der Beschluss C(2015) 6946 sollte daher entsprechend geändert werden –

BESCHLIEßT:

Einziger Artikel

Der Beschluss C(2015) 6946 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2a wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Die Kommission kann die Gruppe jederzeit zu jedem Politikbereich konsultieren und legt den Zeitraum fest, in dem die Beratung zu leisten ist. Nach Konsultation des thematisch zuständigen Mitglieds des Kollegiums verfasst das für Forschung, Wissenschaft und Innovation zuständige Kommissionsmitglied das an die Gruppe gerichtete Beratungsersuchen und leitet die Ratschläge der Gruppe an die Kommission weiter.

2. Der bzw. die Vorsitzende der Gruppe kann der Kommission empfehlen, die Gruppe zu einer bestimmten politischen Frage zu konsultieren.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„3. Die Kommission kann die Gruppe zu Fragen konsultieren, die vom Europäischen Parlament und dem Rat als besonders wichtig erachtet werden.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„1. Die Gruppe setzt sich aus bis zu sieben, mindestens aber fünf Mitgliedern zusammen, die herausragende Experten sind und gemeinsam ein breites Spektrum an wissenschaftlichen Bereichen und Kenntnissen abdecken.

---

5 Mitteilung an die Kommission C(2022) 2230 final vom 5. April 2022 „Ökologisierung der Kommission“ http://www.cc.cec/sg/vista/icefaces/resource/MTEzMzE0MTYzOA==/C_2022_2230_F1_COMMUNICATION_TO_COMMISSION_DE_V4_P1_1804789.PDF.

6 Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 1).

2. Die Mitglieder werden ad personam ernannt; sie handeln unabhängig und im öffentlichen Interesse. Sie unterrichten die Kommission frühzeitig über jeden Umstand, der zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

3. Die Mitglieder werden nach einem Auswahlverfahren unter der Aufsicht eines Benennungsausschusses von dem für Forschung, Wissenschaft und Innovation zuständigen Kommissionsmitglied ernannt. Der Ausschuss wählt die Mitglieder nach einem unabhängigen und transparenten Verfahren aus, wobei Konsultationen nach Absatz 8 durchgeführt werden."

b) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist für Nominierungen beträgt mindestens vier Wochen."

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„6. Die Auswahlliste dient auch als Reserveliste geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten zum Ersatz von Mitgliedern, deren Mandat abläuft oder die zurücktreten müssen."

d) Die Absätze 7 bis 12 erhalten folgende Fassung:

„7. Der Benennungsausschuss zieht bei der Benennung von Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Gruppe folgende Faktoren und Kriterien in Betracht:

(a) Die Zusammensetzung der Gruppe muss sicherstellen, dass sie eine maßgebende und absolut unabhängige wissenschaftliche Beratung gewährleisten kann und Kompetenz und Erfahrung mit Weitsicht und Phantasie kombiniert. Die Glaubwürdigkeit der Gruppe beruht auf der Ausgewogenheit der Qualitäten der Frauen und Männer, aus denen sie sich zusammensetzt; gemeinsam müssen sie die gesamte Bandbreite der europäischen Forschungskreise widerspiegeln. Auch Angehörige der jüngeren Generation, die für eine Führungsrolle prädestiniert sind, müssen Beachtung finden.

(b) Die Mitglieder der Gruppe müssen eine unbestrittene Reputation sowohl als führende Forscher als auch aufgrund ihrer Unabhängigkeit und ihres Einsatzes für die Forschung besitzen. Sie müssen gleichermaßen eine anerkannte Forschungspraxis sowie wissenschaftliche oder politische Führungserfahrung auf europäischer oder globaler Ebene vorweisen können.

(c) Die Mitglieder müssen das breite disziplinäre Spektrum der Forschung widerspiegeln, von Naturwissenschaften, Medizin und Ingenieurwissenschaften bis hin zu Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften. Sie dürfen sich jedoch nicht als Vertreter einer bestimmten Disziplin oder einer bestimmten Forschungsrichtung verstehen; sie müssen über eine umfassende Betrachtungsweise verfügen, die der Gruppe ein Verständnis der zentralen Entwicklungen in der Forschung, auch in der inter- und in der multidisziplinären Forschung, und des Bedarfs der Politik an wissenschaftlicher Beratung auf europäischer Ebene ermöglicht.

(d) Über ihr erwiesenes Ansehen als Wissenschaftler und Forscher hinaus müssen die Mitglieder über Erfahrung bei der wissenschaftlichen Beratung politischer Entscheidungsträger verfügen, die sie in zahlreichen Mitgliedstaaten sowie auf europäischer und internationaler Ebene erworben haben. Dazu zählen Erfahrungen im Bereich der öffentlichen Wissenschaftskommunikation, der Datenanalyse und -visualisierung, der Beteiligung an Rechtsetzungsverfahren,

der Analyse von Systemen wissenschaftlicher Beratung sowie des allgemeinen politischen Kontexts, in dem sich die Gruppe bewegt.

(e) Der Gruppe müssen Mitglieder angehören, die über Erfahrungen in Gremien wie Beiräten und beratenden Ausschüssen, regierungsamtlichen wissenschaftlichen Diensten, Akademien der Wissenschaften, gelehrten Gesellschaften, Universitäten und Forschungsinstituten verfügen. Es könnte für die Gruppe von Nutzen sein, wenn ihr Mitglieder, die über Erfahrungen in mehr als einem Land verfügen, sowie Mitglieder aus Ländern außerhalb der Europäischen Union angehören.

8. Das für Forschung, Wissenschaft und Innovation zuständige Kommissionsmitglied kann die Gruppe um Beratung zum geeigneten Profil einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten ersuchen. Das Kommissionsmitglied kann überdies den Benennungsausschuss ersuchen, sich bei bestimmten Kandidatinnen bzw. Kandidaten davon zu überzeugen, dass sie geeignet und bereit sind, Mitglieder der Gruppe zu werden.

9. Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von bis zu drei Jahren ernannt, eine Wiederernennung ist einmal möglich. Die Dauer zweier aufeinanderfolgender Amtszeiten darf fünf Jahre nicht überschreiten. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende können zweimal wiederernannt werden; ihre Amtszeit darf sieben Jahre nicht überschreiten.

10. Mitglieder, die keinen wirksamen Beitrag mehr zur Arbeit der Gruppe leisten können, die ihr Amt niederlegen, zurücktreten müssen oder gegen die Verpflichtungen gemäß Absatz 2 dieses Artikels oder gemäß Artikel 339 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen, werden nicht mehr zu Sitzungen der Gruppe eingeladen und können ersetzt werden.

11. Die Namen der Mitglieder der Gruppe werden im Register veröffentlicht.

12. Personenbezogene Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[7] verarbeitet.“

(3) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

„*Artikel 4*

Arbeitsweise

a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

1. „Die Gruppe tritt vier- bis sechsmal pro Jahr zusammen. Bei dringendem Beratungsbedarf kann die Kommission sie auch zu zusätzlichen Sitzungen einberufen. Die Kommission nimmt die Sekretariatsgeschäfte wahr.

2. Die Gruppe benennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Dauer von maximal deren bzw. dessen Amtszeit.

[7] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

3. Die Gruppe arbeitet kollegial, strebt das Einvernehmen ihrer Mitglieder an und gibt sich eine Geschäftsordnung, durch die unter anderem sichergestellt wird, dass alle Mitglieder aktiv an den Tätigkeiten der Gruppe teilnehmen können.

4. Das für Forschung, Wissenschaft und Innovation zuständige Kommissionsmitglied oder seine Vertreterin oder sein Vertreter kann an den Sitzungen teilnehmen und mit der Gruppe in Austausch treten; soweit zweckmäßig, können dies auch andere Kommissionsmitglieder oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter tun."

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„7. Alle einschlägigen Unterlagen (wie Tagesordnungen oder Sitzungsprotokolle) werden entweder im Register oder über einen Link vom Register auf eine spezielle Internetseite auf der Website „Europa", der die Informationen zu entnehmen sind, veröffentlicht. Der Zugang zu speziellen Internetseiten darf weder eine Anmeldung als Nutzer erfordern noch anderen Beschränkungen unterliegen. Ausnahmen von der Veröffentlichung sind möglich, wenn durch die Verbreitung eines Dokuments der Schutz öffentlicher oder privater Interessen im Sinne des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beeinträchtigt würde."

(4) Artikel 5 wird wie folgt geändert:

„*Artikel 5*
Sitzungskosten und Vergütung der Mitglieder

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Mitglieder der Gruppe können von der Kommission gebeten werden, für ihre Aufgaben bis zu vierzig (40) Arbeitstage (Sitzungen und Fernarbeit zusammengenommen) pro Jahr zu erübrigen. Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende beträgt die Höchstzahl sechzig (60) Arbeitstage."

(b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gruppe und des Benennungsausschusses werden aus den Haushaltsmitteln für Verwaltungsausgaben des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation bestritten. Diese Kosten werden nach Maßgabe der Mittel erstattet, die im Rahmen des jährlichen Verfahrens für die Mittelzuweisung zur Verfügung stehen."

Brüssel, den 12.4.2023

Für die Kommission
Mariya GABRIEL
Mitglied der Kommission